

DJV-Landesverband NRW, Postfach 66 04, 4000 Düsseldorf 1

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1.E - Herrn Lennertz  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Neues Postfach: 10 19 62

KRONPRINZENSTR. 16  
POSTFACH 66 04  
4000 DÜSSELDORF 1  
RUF: 02 11/37 60 12  
FAX: 02 11/37 01 84

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1577**

7. Mai 1992  
B-r/m 1889/92

Betr.: Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1992 (5. Rundfunkänderungs-  
gesetz)

Sehr geehrter Herr Lennertz,


mit Schreiben vom 8. April 1992 hatten Sie den Deutschen Journalisten-Verband in Bonn zu der oben angegebenen Anhörung eingeladen. Herr Benno H. Pöppelmann hat Ihnen mit Schreiben vom 27. April 1992 mitgeteilt, daß dieser Termin vom Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Journalisten-Verbandes wahrgenommen werden wird.

Die von Herrn Pöppelmann angekündigte schriftliche Stellungnahme des DJV-Landesverbandes NRW liegt diesem Schreiben bei.

Als Sprecher bei dem Hearing wird unser Landesvorsitzender Michael Kroemer aus Wuppertal erscheinen. Weiterer Teilnehmer wird unser stellvertretender Landesvorsitzender Lothar Kaiser aus Remscheid sein.

Um der Form zu genügen, haben wir eine neue Teilnahmeerklärung erstellt und ausgefüllt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Erwin Burgmaier)  
Geschäftsführer

Anlagen

Stellungnahme zum 5. Rundfunkänderungsgesetz  
Teilnahmeerklärung



DJV-Landesverband NRW, Postfach 66 04, 4000 Düsseldorf 1

Neues Postfach: 10 19 62

KRONPRINZENSTR. 16  
POSTFACH 66 04  
4000 DÜSSELDORF 1  
RUF: 02 11/37 60 12  
FAX: 02 11/37 01 84

## Stellungnahme zum 5. Rundfunkänderungsgesetz

### A - Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN

Es liegt in der Entscheidung des Landtages, ob er jeder Fraktion in der Rundfunkkommission ein Grundmandat zuerkennen will. Sollte sich der Landtag für ein Grundmandat entscheiden, ergibt sich nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, jedoch kein Zwang, die Zahl der Mitglieder der Rundfunkkommission und die Zahl der vom Landtag zu wählenden Mitglieder um zwei zu erhöhen. Damit würde das Gewicht der politischen Parteien in der Rundfunkkommission noch einmal gesteigert.

## B - Gesetzentwurf der Landesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 15 Abs. 1 WDR-Gesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 44 (§ 26 Abs. 6 Landesrundfunkgesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 75 (§ 55 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz)

1. Der Zwang, von Beginn der nächsten Amtszeit an die Mitglieder des WDR-Rundfunkrates, der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk und der Veranstaltergemeinschaften nach Geschlechtern alternierend zu benennen, führt nicht zu einer ausgewogenen Besetzung dieser Gremien mit Männern und Frauen. Bei der derzeitigen Besetzung würde sich bei Praktizierung dieses Verfahrens in der nächsten Amtszeit ein Übergewicht der Frauen und in der übernächsten Amtszeit wieder ein Übergewicht der Männer ergeben. Auf diese Weise läßt sich das Problem nicht lösen. Allenfalls könnte ein Teil der gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen verpflichtet werden, für die nächste Amtszeit auf die Hälfte der zu besetzenden Plätze in den jeweiligen Gremien Frauen zu entsenden. Erst danach kann eine alternierende Regelung den angestrebten Zweck erfüllen. Im übrigen weist der DJV-Landesverband NRW darauf hin, daß er in der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk von Beginn an durch eine Kollegin vertreten ist.

2. In den Fällen, in denen sich mehrere Organisationen oder Gruppen einen Sitz in den Gremien teilen, wird dieses Besetzungsrecht in der Regel umschichtig in Anspruch genommen. Wenn zusätzlich die Besetzung nach Geschlechtern alternieren muß, würde die angestrebte Regelung dazu führen, daß die eine Organisation immer einen Mann und die andere Organisation immer eine Frau entsenden muß. Das kann keine vernünftige Regelung sein.
  
3. Im übrigen ist festzustellen, daß nicht in allen entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen die Voraussetzungen erfüllt sind, um die gleichberechtigte und gleichgewichtige Entsendung von Männern und Frauen in Gremien zu ermöglichen. Das gilt besonders für die Veranstaltergemeinschaften für Lokalfunk. Zur Zeit sind 22 % der Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW Frauen. Der Frauenanteil steigt von Jahr zu Jahr, die Zuwachsrate liegt jedoch bei den jüngeren Jahrgängen, wobei diese Entwicklung in städtischen Regionen stärker ist als in ländlichen Gebieten. Da für die Besetzung eines Sitzes in den Veranstaltergemeinschaften noch andere Kriterien hinzukommen, werden wir nicht in jedem Verbreitungsgebiet in der Lage sein, eine Frau zu entsenden. Das dürfte bei anderen Organisationen nicht wesentlich anders sein.

4. Nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 WDR-Gesetz, § 26 Abs. 1 Nr. 13 Landesrundfunkgesetz und § 55 Abs. 5 Nr. 4 Landesrundfunkgesetz müssen sich der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju), jeweils über die Besetzung eines Sitzes einigen. Der DJV-Landesverband NRW fordert erneut in den genannten Gremien ein Vollmandat, über dessen Besetzung er allein entscheiden kann. Diese Forderung begründet er mit der Größe seiner Organisation, mit derzeit 4737 Mitgliedern ist er nach wie vor die größte Journalistenorganisation in Nordrhein-Westfalen. Seinen Anspruch hält er vor allem im WDR-Rundfunkrat und in der Rundfunkkommission für berechtigt, da die IG Medien durch andere Fachgruppen im WDR-Rundfunkrat ohnehin bereits mit zwei Vollmandaten und in der Rundfunkkommission mit anderthalb Mandaten berücksichtigt ist. Wenn schon durch das 5. Rundfunkänderungsgesetz die Ungleichgewichtigkeit zwischen Männern und Frauen beseitigt werden soll, darf diese andere Ungleichgewichtigkeit zwischen gesellschaftlich und publizistisch relevanten Gruppen nicht fortgesetzt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 43 (§ 25 Abs. 4 Landesrundfunkgesetz)

Der DJV-Landesverband NRW unterstützt die von der Landesregierung vorgeschlagene Anfügung eines Satzes 6. Er ist allerdings der Meinung, daß eine zusätzliche Präzisierung dessen notwendig ist, was "erforderliche Angaben" sind. Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 43 in der Landtagsdrucksache ist wesentlich konkreter als der Bezug auf Satz 1 von § 25 Abs. 4 im vorgeschlagenen Gesetzestext selbst. Um Auslegungsschwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften zu vermeiden, sollte folgender Satz 7 hinzugefügt werden:

"Erforderliche Angaben sind insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebsgesellschaft des vorangegangenen Jahres bzw. bei Betriebsgesellschaften, die für mehrere Veranstaltergemeinschaften tätig sind, der Teil der Gewinn- und Verlustrechnung, der sich auf die betreffende Veranstaltergemeinschaft bezieht."

Außerdem empfiehlt der DJV-Landesverband NRW, in § 25 Abs. 4 nach Satz 2 folgenden Satz einzuschieben:

"Stellenplan und Wirtschaftsplan müssen Mittel für einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen Geschäftsführer vorsehen."

Auch die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk ist der Auffassung, die Erledigung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben in der Veranstaltergemeinschaft (Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne, Verhandlungen mit der Betriebsgesellschaft, Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber der Redaktion) setze voraus, daß ein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft oder ein Dritter diese Aufgaben hauptamtlich oder zumindest nebenamtlich wahrnehmen

Zu Artikel 2 Nr. 45 (§ 27 Abs. 2 Landesrundfunkgesetz)

Der DJV-Landesverband NRW hält die Absenkung des Quorums für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung von "zwei Drittel" auf "die Hälfte" der Mitglieder für sinnvoll, um die Erledigung der laufenden Aufgaben nicht zu verzögern und zu erschweren. Er spricht sich aber ausdrücklich dagegen aus, weitere Quoren abzusenken.

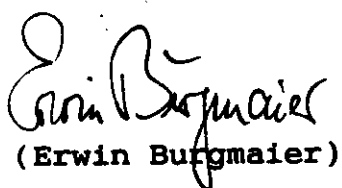
Nach Informationen, die uns zugegangen sind, gibt es Bestrebungen, die Zwei-Drittel-Beschlüsse nicht mehr auf die Zahl aller Mitglieder, sondern nur auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder zu beziehen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder muß bei der Übertragung von Aufgaben an den Vorstand (§ 27 Abs. 2) sowie bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, bei Aufstellung des Programmschemas, bei Abschluß, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft und bei der Abberufung des Vorstandes (§ 27 Abs. 4 Nr. 3) erhalten bleiben. Gerade die Häufung der Fälle, bei denen trotz der geltenden erschwerten Voraussetzungen in letzter Zeit Chefredakteuren gekündigt wurde, empfiehlt dringend, diese dem Ansehen des Lokalfunks schädliche Entwicklung nicht noch durch Absenkung des Quorums zu fördern. Hier kann der Zwang zu einer Wiederholungssitzung bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit heilsam sein.

Düsseldorf, 6. Mai 1992

B-r/t 1789/92

Im Auftrag des Landesvorstandes

  
(Erwin Burgmaier)

Geschäftsführer